

Satzung

über die Anbringung von Straßennamensschildern und Hausnummern in der Gemeinde Appen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBL. Schl.-H. S. 410) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl.I S. 2256) in Verbindung mit § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) sowie § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Appen vom 19. Februar 1981 folgende Satzung über die Anbringung von Straßennamensschildern und Hausnummern in der Gemeinde Appen erlassen:

§ 1

Straßennamensschilder

Die Eigentümer von Grundstücken haben das Anbringen der Straßennamensschilder auf ihren Grundstücken zu dulden. Das Aufstellen der Straßennamensschilder ist Aufgabe der Gemeinde Appen.

§ 2

Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke der Gemeinde Appen sind mit Hausnummern zu versehen. Die Nummern werden durch den Bürgermeister festgelegt.
- (2) Die Beschaffung der Hausnummern obliegt der Gemeinde Appen. Für die Anbringung der Hausnummernschilder sind die Grundstückseigentümer nach Anweisung durch die Gemeinde Appen verpflichtet. Die Unterhaltung obliegt ebenfalls diesem Personenkreis.

(3) Für die Hausnummernschilder sind weiße emaillierte Schilder mit schwarzer Beschriftung zu verwenden. Die Schilder müssen folgende Größen haben:

- a) Bei einstelligen Haus-Nrn.: 10 cm lang, 10 cm hoch,
- b) bei zweistelligen Haus-Nrn.: 12 cm lang, 10 cm hoch,
- c) bei dreistelligen Haus-Nrn.: 14 cm lang, 10 cm hoch,
- d) bei vierstelligen Haus-Nrn.: 16 cm lang, 10 cm hoch.

(4) Die Schilder sind von der Straße her gut sichtbar, in der Regel neben dem Hauseingang straßenwärts gelegenen Hausecke und bei mehr als 10 m tiefen Vorgärten, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen.

(5) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 - 4 kann der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag zulassen, das gilt insbesondere für beleuchtete Hausnummern.

(6) Die Nummernschilder sind von der Gemeinde Appen zu dem jeweiligen Unkostenpreis zu erwerben.

§ 3

Überleitungsvorschriften

Bereits vorhandene Hausnummernschilder mit blauem Grund und weißer Schrift behalten ihre Gültigkeit bis längstens zum 31. Dezember 1981.

Bis dahin sind auch diese durch neue Hausnummernschilder mit weißem Grund und schwarzer Beschriftung auszutauschen, wobei die Gemeinde den Grundstückseigentümern die neuen Schilder kostenfrei zur Verfügung stellt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Anbringung von Straßenschildern und Hausnummern vom 12. November 1965 außer Kraft.

Appen, den
Gemeinde Appen
Der Bürgermeister
- Hauptamt -

gez. Brandt
Bürgermeister